Karl-Marx-Stadt, Straßburger Straße 3, erteilt werden, der berechtigt ist, hierzu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind der WB Eisen — Blech — Metallwaren in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

8 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1962

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

> I. V.: Markowitsch Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über den Einsatz von Schnittholz
für die Herstellung von Kisten und Verschlagen."

— Staatliches Herstellungsund Verwendungsverbot Nr. 19 —

Vom 26. April 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen - Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote - (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§]

Die in der Anlage (Kennzifferntabelle für Kisten und Verschlage aus Holz — Planposition 31 32 000) in den Spalten 5 und 8 angegebenen Einsatzmengen sind staatliche Normen der Materialwirtschaft im Sinne der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl II S. 81). Der Einsatz von Schnittholz über diese Mengen hinaus ist für die in der Tabelle aufgeführten Kistensortimente verboten.

§ 2

- (1) Ausnahmegehohmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom Direktor des Staatlichen Holzkontors, Berlin O 17 Lehmbruckstraße 10—20, erteilt werden.
- (2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung müssen technisch begründet werden und sind dem Staatlichen Holzkontor nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) einzureichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1962

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik I. V.: M a r k o w i t s c h Stellvertreter des Vorsitzenden

..Q